

Merkblatt für Investitionen in Obst- und Hopfenanlagen sowie in Sonderkulturen

Förderung im ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition und Existenzgründung (Teil Investitionen – FRL LIE/2023)

Was wird gefördert?

- ❖ Investitionen in die **Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes** (1.2.1)
 - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert - Anschaffung umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik (Erlass des SMEKUL zur Förderung von Maschinen und Geräten, unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> abrufbar)
 - Pflanzmaschinen, Reihendüngerstreuer, Erntetechnik,
 - Maschinen und Geräte, auch Drohnen, für eine umweltschonendere Applikation von Pflanzenschutzmitteln, wenn diese als abdriftmindernde Geräte eingestuft sind (mind. 90%) und in den beschreibenden Listen Teil „Verlustmindernde Geräte - Pflanzenschutzmitteleinsparung“ oder „Verlustmindernde Geräte - Abdriftminderung“ oder „Spritzeinrichtung für Drohnen“ des Julius Kühn-Institut-Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen – JKI aufgeführt und für den Gartenbau zugelassen sind,
 - Geräte zur Bodendesinfektion,

- ❖ Investitionen in die **Wettbewerbsfähigkeit** (1.2.2)
 - bauliche Investitionen sowie Anschaffung von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die für die gärtnerische Nutzung und Funktionserfüllung der gärtnerischen Anlagen dienen. Dies gilt auch Obst- und Hopfenanlagen.

 - Erforderliche bauliche Maßnahmen an der Hofstelle/Betriebsstätte können, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren Anlage dienen, gefördert werden (Zaun/Hofbefestigung).

 - Dazu gehören auch Funktionsflächen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen und für deren Nutzung notwendig sind

 - Technik der Innenwirtschaft

Unter dem Begriff der Innenwirtschaft wird die Verrichtung von Tätigkeiten verstanden, die auf dem Hofgrundstück einschließlich der zur Hofstelle gehörenden Freifläche ausgeübt werden. (z.B. Topfmaschinen, Pflanzmaschinen, Desinfektionsmaschinen für Paletten u.a.).

 - Investitionen in Beregnungs- Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen
Hier wird auf das Merkblatt Bewässerung und Beregnung verwiesen.

 - Investitionen in Schutzeinrichtungen für Obst-, und Hopfenanlagen

 - Investitionen zur Aufbereitung, Lagerung und Trocknung der im Unternehmen produzierten pflanzlichen Erzeugnisse, einschließlich der technischen Anlagen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

❖ Zuschuss

- 25% Fördersatz für sämtliche mobile Technik
- Der Fördersatz für bauliche Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (1.2.2) beträgt 25%
- Erhöhung um 10% für bauliche Investitionen im Obstbau und Hopfenanbau (ohne mobile Technik)
- Erhöhung um weitere 5% bei baulichen Investitionen, deren Standort sich im benachteiligten Gebiet befindet
- Für Betriebe, die nachweislich nach einem ökologischen Standard wirtschaften, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Förderantrag
- Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Unternehmen produziert Waren Anhang I AEUV und erzielt mehr als 25 % seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Betriebsstätte in/an der das Vorhaben umgesetzt wird, befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bei mehr als 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro Antrag oder in der gesamten Förderperiode
- Mindestgröße gemäß Alterskassenbeschluss bei Spezialkulturen (2,20 ha), Weinbau (2,00 ha)
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das R31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> im Internet einsehbar.

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 31

Gudrun Krawczyk

☎ Telefon: (0351) 8928-3800, E-Mail: gudrun.krawczyk@smekul.sachsen.de

☎ Telefax: (0351) 8928-3399

Andrea Mühle

☎ Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: andrea.muehle@smekul.sachsen.de

Mathias Bergmann

☎ Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: mathias.bergmann@smekul.sachsen.de

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Stand: 22.08.2023